

Satzung der Theologischen Fakultät Fulda

Präambel

Die Theologische Fakultät Fulda setzt die kulturelle und wissenschaftliche Tradition Fuldas fort, die mit der Gründung der Abtei Fulda durch Bonifatius im Jahre 744 begonnen hat. Er schickte Sturmius, den ersten Abt, für ein Jahr nach Monte Cassino in das Mutterkloster des Benediktinertums. Dort sollte er die benediktinische Spiritualität und Disziplin kennenlernen, um sie in Fulda einzuführen. Eine Frucht dieser Bemühungen war die Gründung der Fuldaer Klosterschule im Jahre 747, die ihre Blütezeit unter Hrabanus Maurus erlebte und zu einer bedeutenden Bildungsstätte des deutschen Sprachraumes wurde. Als in späteren Jahrhunderten Universitäten gegründet wurden, bewahrte sich die Fuldaer Klosterschule als Studienanstalt ein hohes Ansehen.

Die von den Päpsten geförderte katholische Erneuerung Fuldas im 16. Jahrhundert führte zu einer neuen Blütezeit der Fuldaer Schultradition. 1572 wurde ein Gymnasium der Jesuiten gegründet; im gleichen Jahr wurde ein Priesterseminar als eines der ersten tridentinischen Seminare in Deutschland errichtet. 1584 wurde ein Päpstliches Seminar hinzugefügt, das Papst Gregor XIII. mit einer jährlichen Rente dotierte. Die philosophischen und theologischen Lehrstühle, die seit dem 17. Jahrhundert nacheinander errichtet worden waren, bildeten die Basis für die im Jahre 1734 von Fürstabt Adolf von Dalberg mit päpstlicher und kaiserlicher Zustimmung gegründete Universität. Sie bestand aus einer philosophischen, theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät. Nach der Säkularisierung des Hochstifts Fulda verfügte Erbprinz Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau im Jahre 1805, "... diese Universität provisorisch ganz aufzuheben und das darüber vorhandene Kaiserliche Privilegium einstweilen ruhen zu lassen".

Die Theologische Fakultät führte die Vorlesungen mit Billigung des Landesherrn im Konventsgebäude des aufgehobenen Benediktinerklosters fort, welches gleichzeitig als Priesterseminar diente. Gestützt von Papst Pius IX. und dem deutschen Episkopat (Bischöfensynoden von 1848 und 1869), entstand im 19. Jahrhundert der Plan, die theologische Lehranstalt in Fulda zu einer unabhängigen katholischen Universität zu erweitern. Nach vorübergehender Schließung des Studienbetriebes und des Priesterseminars während des Kulturkampfes wurde unter Bischof Georg Kopp die philosophisch-theologische Lehranstalt zusammen mit dem Priesterseminar im Jahre 1886 wieder eröffnet.

Die Rektorsverfassung besteht seit dem Jahre 1939. Am 1. März 1965 errichtete Bischof Adolf Bolte die Philosophisch-Theologische Hochschule Fulda als eine eigenständige "Persona moralis in ecclesia" im Sinne des can. 99 CIC 1917 und setzte die von der Hochschulkonferenz vorgelegte Satzung in Kraft. Die rechtliche Stellung der Hochschule zur Landesregierung regelt sich nach Art. 12 des Konkordates mit dem Lande Preußen vom 14. Juni 1929 und nach Art. 60 der Hessischen Verfassung.

Mit Wirkung vom 22. Dezember 1978 wurde die Philosophisch-Theologische Hochschule durch die S. Congregatio pro Institutione Catholica zur Theologischen

Fakultät erhoben. Unter Beachtung der kirchlichen Vorschriften, insbesondere der Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana" vom 15. April 1979 in Verbindung mit den "Ordinationes" der S. Congregatio pro Institutione Catholica vom 29. April 1979 und unter Berücksichtigung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 wurde vorliegende Satzung beschlossen, die von der Fakultätskonferenz am 09.12.1998 zuletzt revidiert wurde.

SATZUNG

Kapitel I: Rechtsstellung, Aufgabe und Zusammensetzung der Theologischen Fakultät

Art. 1

Die Philosophisch-Theologische Hochschule wurde durch das Dekret der S. Congregatio pro Institutione Catholica vom 22. Dezember 1978 zur Theologischen Fakultät mit dem Recht zur Verleihung des Diploms und der übrigen akademischen Grade in Theologie erhoben.

Rechtsträger der Theologischen Fakultät ist der Bischöfliche Stuhl zu Fulda.

In ihrem Siegel führt sie das Bild des hl. Bonifatius.

Art. 2

Die Theologische Fakultät Fulda hat die Aufgabe, Studenten der katholischen Theologie, vor allem solchen, die auf das Priesteramt zugehen oder sich auf die Übernahme besonderer kirchlicher Aufgaben vorbereiten, die wissenschaftliche Ausbildung in Theologie, in Philosophie und in verwandten Disziplinen zu vermitteln und die theologische und philosophische Forschung zu fördern.

Art. 3

Die Fakultät besitzt folgende ordentlichen Lehrstühle:

2 für Philosophie,

1 für Fundamentaltheologie, Religionsphilosophie und phil.-theol. Propädeutik,

1 für Exegese des Alten Testaments,

1 für Exegese des Neuen Testaments,

1 für alte Kirchengeschichte, patristische Theologie und christliche Archäologie,

1 für mittlere und neuere Kirchengeschichte, kirchliche Kunstgeschichte und Denkmalpflege,

1 für Dogmatik, Dogmengeschichte und ökumenische Theologie,

1 für Moraltheologie,

1 für christliche Sozialwissenschaft,

1 für Kirchenrecht,

2 für Pastoraltheologie/Religionspädagogik (einschließlich Humanwissenschaften),

1 für Liturgiewissenschaft (und Homiletik).

Zum Lehrkörper der Fakultät gehören weiterhin außerordentliche Professoren, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Lektor für Latein, Griechisch und Hebräisch.

Lehraufträge werden gemäß der Studienordnung erteilt.

Art. 4

Die Fakultät verwaltet sich unter Aufsicht des Großkanzlers selbst. Soweit das allgemeine kirchliche Recht nichts anderes bestimmt, finden die §§ 16, 17, 20, 21 (1) und § 34 Absatz (1) des Bischöflichen Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung

des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (KVVG) vom 20.4.1979 in der Fassung des 1. Gesetzes zur Änderung des KVVG vom 12.12.1995 und des Einführungsgesetzes zum KVVG für den thüringischen Teil des Bistums Fulda vom 30.09.1996 (KA Diözese Fulda 1997, Nr. 19; Hess.St.Anz. 1979, 1450ff und 1996, 216f) entsprechende Anwendung.

Ihre Organe sind
der Rektor und der Prorektor, die Fakultätskonferenz.

Kapitel II Der Großkanzler

Art. 5

Großkanzler der Theologischen Fakultät Fulda ist der Bischof von Fulda. Er vertritt den Heiligen Stuhl gegenüber der Fakultät und diese gegenüber dem Heiligen Stuhl. Er sorgt für ihre Erhaltung und Entwicklung und fördert ihre Verbindung mit der Orts- und Weltkirche.

Art. 6

Dem Großkanzler obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert die Fakultät in ihren Belangen. Er wacht über die Reinheit der Lehre und die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften.
2. Er setzt die Studien- und Prüfungsordnungen in Kraft.
3. Er führt den vorgeschriebenen Schriftverkehr mit der Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Er unterrichtet sie alle drei Jahre ausführlich über die Lehr- und Forschungstätigkeit der Fakultät, über ihre finanzielle Lage und über besondere Ereignisse.
4. Er teilt die Wahl des Rektors der Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit und bittet um ihre Bestätigung; er nimmt die "Professio fidei" des Rektors entgegen.
5. Er ernennt unter Berücksichtigung einer von der Fakultätskonferenz vorgelegten Berufungsliste, die drei Namen enthalten soll, die ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

Die Honorarprofessoren ernennt er nach Anhörung oder auf Vorschlag der Fakultätskonferenz. Er ernennt auf Vorschlag der Fakultätskonferenz Lehrstuhlvertreter, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Er nimmt Entpflichtungen und Entlassungen nach Anhörung der Fakultätskonferenz vor.

Von den Hochschullehrern, die Fächer vertreten, die Glaube und Sitte betreffen, nimmt er die "Professio fidei" entgegen. Ihnen erteilt er die "Missio canonica", den übrigen die "Venia docendi". Gegebenenfalls entzieht er unter Beachtung der kirchlichen Vorschriften die "Missio canonica" bzw. die "Venia docendi".

Er erteilt auf Vorschlag der Fakultätskonferenz erstmalige und ständige Lehraufträge. Vor der Ernennung von Hochschullehrern auf Lebenszeit holt er das "Nihil obstat" des Hl. Stuhles ein.

6. Er genehmigt den Vorlesungsplan.
7. Er unterschreibt die Urkunden über die akademischen Grade an erster Stelle.
8. Er gewährt den Professoren nach jedem achten Semester Urlaub für Forschungsvorhaben.
9. Er nimmt auch die Aufgaben wahr, die ihm nach anderen Vorschriften dieser Satzung zustehen.

Kapitel III Der Rektor und der Prorektor

Art. 7

Die Theologische Fakultät wird geleitet und repräsentiert durch den Rektor.

Art. 8

Der Rektor führt die laufenden akademischen und verwaltungsmäßigen Geschäfte.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Fakultät in ihren Beziehungen zum Bischof, zu den staatlichen Behörden, zum Priesterseminar, zu den Studierenden, zu anderen Fakultäten und Universitäten. Staatskirchenrechtliche Zuständigkeiten des Großkanzlers bleiben unberührt.
2. Er unterrichtet den Großkanzler über besondere Ereignisse aus dem akademischen Leben der Fakultät.
3. Er beruft die Fakultätskonferenz ein und leitet sie; er legt ihr alle wichtigen Angelegenheiten vor.
4. Er führt neu ernannte Professoren ein.
5. Er immatrikuliert und exmatrikuliert die Studierenden und entscheidet, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der Fakultätskonferenz, über Zulassung, Ablehnung oder Rücknahme der Immatrikulation und die Zulassung von Gasthörern.
6. Er leitet die Prüfungen und unterzeichnet Zeugnisse und Urkunden über die akademischen Grade.
7. Er gibt das Vorlesungsverzeichnis heraus.
8. Er ist der dienstliche Vorgesetzte der Fakultätsangestellten und führt die Dienstaufsicht über die Verwaltung der Fakultät und der "Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Fulda".
9. Er nimmt im Fakultätsgebäude die Rechte des Hausherrn wahr.

Art. 9

Der Rektor wird durch die Fakultätskonferenz aus den Reihen der ordentlichen Professoren für zwei Jahre nach den Bestimmungen des Art. 13 gewählt.

Der Name des Gewählten wird dem Großkanzler mitgeteilt, damit dieser gemäß Art. 6 Ziff. 4 bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen um dessen Bestätigung bitten kann. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Art. 10

Der Prorektor unterstützt und vertritt den Rektor. Die Wahl des Prorektors erfolgt für zwei Jahre gemäß den Bestimmungen der Art. 9 Abs. 1 und Art. 13.

Art. 11

Der Rektor, der Prorektor und ein von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewähltes weiteres Mitglied bilden einen Beirat. Dieser Beirat ist beratendes Organ des Rektors. Er nimmt auch die Aufgaben einer Schlichtungsstelle im Falle von Meinungsverschiedenheiten unter den Hochschullehrern wahr.

Kapitel IV Die Fakultätskonferenz

Art. 12

1. Die Fakultätskonferenz ist das kollegiale Leitungs- und Beschlussorgan der Theologischen Fakultät Fulda. Ihren Vorsitz führt der Rektor.

2. a) Mitglieder der Fakultätskonferenz sind:

- die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die mit der Wahrnehmung eines Lehrstuhls Beauftragten,

- der Regens des Bischöflichen Priesterseminars Fulda,
- zwei gewählte Vertreter der übrigen Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- zwei gewählte Vertreter der Studenten der Theologischen Fakultät Fulda.

b) In Berufungsangelegenheiten der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, bei Habilitationsverfahren und bei der Verleihung von akademischen Graden haben nur die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren und die mit der Wahrnehmung eines Lehrstuhls Beauftragten Stimmrecht.

3. Die Fakultätskonferenz wird vom Rektor in der Regel zu Beginn und gegen Ende des Semesters einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Großkanzler es anordnet oder wenigstens drei ordentliche Professoren oder vier ihrer Mitglieder es schriftlich beantragen.

4. Die Einberufung muss spätestens drei Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

5. Für die Beschlussfähigkeit der Fakultätskonferenz ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und dass mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ordentliche oder außerordentliche Professoren sind.

6. Die Fakultätskonferenz tagt im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich.

Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Zu Personalangelegenheiten zählen insbesondere:

- a) Berufungsangelegenheiten sowie die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamter oder Angestellter im Bereich der Theologischen Fakultät Fulda;
- b) die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen;
- c) akademische Ehrungen.

Bezüglich der nichtöffentlichen Sitzung ist Vertraulichkeit zu wahren.

Die Fakultätskonferenz kann in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet der Sitzungsleiter.

Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Wird durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

7. Über die Fakultätskonferenz ist von einem ordentlichen oder außerordentlichen Professor Protokoll zu führen. Das Protokoll wird jeweils vom Protokollführer und nach Genehmigung durch die Fakultätskonferenz vom Rektor unterzeichnet. Ist der Regens verhindert, an einer Fakultätskonferenz teilzunehmen, erhält er das Protokoll. Er hat in diesem Fall Gelegenheit, bis zur Genehmigung des Protokolls seine Stellungnahme abzugeben.

8. Die Fakultätskonferenz kann Kommissionen bestellen. Diese sind dauernd oder im Einzelfall für die Bearbeitung bestimmter Fragen zuständig. Entscheidungen bleiben der Fakultätskonferenz vorbehalten. Zu Mitgliedern der Kommissionen können auch Nichtmitglieder der Fakultätskonferenz gewählt werden.

Art. 13

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einschließlich der Enthaltungen). Wird sie bei der

ersten Abstimmung nicht erreicht, so wird die Stimmabgabe wiederholt. Ergibt auch die zweite Stimmabgabe nicht die absolute Mehrheit, so entscheidet bei der dritten Stimmabgabe die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit in der dritten Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Falls dieser bei Wahlen nicht den Stichentscheid geben will, ist der Dienstälteste gewählt. Bei Abstimmungen und Wahlen, deren Ergebnisse dem Großkanzler zur Bestätigung vorzulegen sind, ist diesem auch das Stimmenverhältnis mitzuteilen.

2. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn ihr zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Sie bedarf der Genehmigung des Großkanzlers.

3. Wahlen finden in geheimer, schriftlicher Form statt. Auch sonstige Abstimmungen werden in dieser Weise vorgenommen, wenn sie Personalangelegenheiten betreffen oder wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

Kapitel V Die Hochschullehrer

Art. 14

1. Zu den Hochschullehrern der Fakultät zählen ordentliche und außerordentliche Professoren, Honorarprofessoren, ständige Lehrbeauftragte und Lehrbeauftragte auf Zeit. Die jeweiligen Rechte und Pflichten werden durch das Ernennungsdekret und durch die Satzung umschrieben.

Von den Hochschullehrern wird ihrer Aufgabe entsprechend eine vorbildliche Lebensführung und eine überzeugende Glaubenshaltung im Sinne der Apostol. Konstitution "Sapientia christiana" (Art. 26) erwartet, um auf diese Weise ein sich gegenseitig ergänzendes, in sich organisch abgestimmtes, vollständiges Lehrangebot zu erreichen (vgl. Art. 41 § 2 christiana"; Art. 52).

2. Die Hochschullehrer sollen im Interesse von Forschung und Lehre alle Möglichkeiten der interdisziplinären Zusammenarbeit nutzen.

3. Die Berufung und Einstellung eines Hochschullehrers erfolgt durch den Großkanzler unter Mitwirkung der Fakultätskonferenz.

4. Zu Hochschullehrern werden nur solche Persönlichkeiten berufen, die für die Lehrtätigkeit in dem zu vertretenden Fach eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und den kirchlichen Vorschriften entsprechende Eignung haben.

Ordentliche und außerordentliche Professoren

Art. 15

1. Ordentliche Professoren sind die Inhaber der in Art. 3 genannten Lehrstühle. Als Beamte im Kirchendienst auf Lebenszeit gehören sie mit vollen akademischen Rechten dem Lehrkörper der Fakultät an. Sie vertreten ihr Fachgebiet in Forschung und Lehre.

2. Zum ordentlichen Professor kann berufen werden, wer die wissenschaftliche Qualifikation aufweist, die an den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen von einem Lehrstuhlinhaber erwartet wird (Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel durch die Habilitation nachgewiesen sein sollen) und den Anforderungen der Apostol. Konstitution "Sapientia christiana" (Art. 25 § 1) genügt.

3. In absehbarer Zeit vakant werdende und vakante Lehrstühle werden in der Regel ausgeschrieben. Der Rektor veranlasst die Ausschreibung und setzt die Bewerbungsfrist fest. Die Fakultätskonferenz stellt eine Berufungsliste in qualifizierter

Reihenfolge auf und legt sie dem Großkanzler vor. Der Großkanzler erteilt die "Missio canonica" bzw. die "Venia docendi" und spricht die Ernennung auf Lebenszeit aus, nachdem er für den betreffenden Kandidaten bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen das "Nihil obstat" eingeholt und gemäß Art. 6 Ziff. 5 Abs. 3 die "Professio fidei" entgegengenommen hat.

Art. 16

Außerordentliche Professoren sind hauptamtliche Hochschullehrer, die nicht Inhaber eines Lehrstuhls sind. Bezüglich ihrer Rechte und Pflichten gilt Art. 15 Ziff. 1 entsprechend.

Ihre Berufung erfolgt entsprechend Art. 6 Ziff. 5 Abs. 2 und Art. 15 Ziff. 2 und 3.

Art. 17

Die kirchlichen Vorschriften gestatten es den ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht, Aufgaben zu übernehmen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages in Lehre und Forschung behindern. Die Übernahme von Lehraufträgen an Institutionen, die außerhalb des Bistums Fulda liegen, bedarf der Genehmigung durch den Großkanzler.

Art. 18

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die mit der Wahrnehmung eines Lehrstuhls Beauftragten sind zur Teilnahme an den Fakultätskonferenzen und den offiziellen Veranstaltungen der Fakultät verpflichtet.

Art. 19

Professoren werden zum Ende des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, pensioniert.

Die pensionierten Professoren behalten ihren Titel, dem der Zusatz "emeritus" ("em.") hinzugefügt wird. Ihnen stehen die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren weiterhin zu.

Honorarprofessoren

Art. 20

Zu Honorarprofessoren können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich durch wissenschaftliche Leistungen im Bereich der theologischen Disziplinen und/oder der Nachbarfächer ausgezeichnet haben. Mit der Ernennung übernehmen sie die Verpflichtung, aus ihrem Fachbereich Lehrveranstaltungen durchzuführen.

Ihre Ernennung wird vom Großkanzler nach Anhörung der Fakultätskonferenz oder auf Vorschlag von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz gegebenenfalls unter Erteilung der "Missio canonica" vorgenommen. Näheres regelt die Ernennungsurkunde.

Lehrstuhlvertreter

Art. 21

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines vakanten Lehrstuhls kann auf Vorschlag der Fakultätskonferenz vom Großkanzler für jeweils ein Semester betraut werden, wer den Anforderungen des Art. 15 Ziff. 1 und 2 entspricht. Er hat für diese Zeit die Rechte und Pflichten eines Lehrstuhlinhabers.

Lehrbeauftragte

Art. 22

1. Zur Ergänzung des Lehrangebotes können entsprechend den Erfordernissen der Studienordnung vom Großkanzler auf Vorschlag der Fakultätskonferenz Lehraufträge

erteilt werden. Ihre Erneuerung obliegt der Fakultätskonferenz.

2. Bei Bedarf kann ein Lehrbeauftragter, der sich über einen längeren Zeitraum hinweg bewährt hat, auf Vorschlag der Fakultätskonferenz vom Großkanzler zum ständigen Lehrbeauftragten ernannt werden.

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Art. 23

Wissenschaftliche Mitarbeiter werden vom Großkanzler auf Vorschlag der Fakultätskonferenz ernannt.

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch das Diplom in Katholischer Theologie oder durch eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen wird.

Ihre Aufgaben werden durch das Ernennungsdekret geregelt.

Vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des Lehrkörpers

Art. 24

1. Werden Lehre, Disziplin der Kirche oder Lebensführung eines Hochschullehrers beanstandet, ist er vom Rektor über Urheber und Inhalt der Beanstandung in Kenntnis zu setzen, damit nach Möglichkeit die Angelegenheit zwischen den Beteiligten selbst einvernehmlich beigelegt wird.

2. Es obliegt dem Rektor, alles zu versuchen, eine gütliche Regelung herbeizuführen.

3. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, beruft der Rektor gemäß Art. 11 den Beirat als Schlichtungsinstanz ein und versucht, die Angelegenheit innerhalb der Fakultät beizulegen.

4. Misslingt die Schlichtung, so ist die Angelegenheit dem Großkanzler zu überantworten. Dieser prüft gemeinsam mit Experten der Fakultät, mit außenstehenden Experten oder mit sonstigen Sachkundigen den Fall, um gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Möglichkeit einer Antragstellung zur Eröffnung eines Lehrbeanstandungsverfahrens bei der Deutschen Bischofskonferenz oder die Möglichkeit eines Rekurses beim HI. Stuhl bleiben unberührt.

5. In besonders schwerwiegenden oder besonders dringenden Fällen soll der Großkanzler den Betroffenen nach dessen Anhörung - und in der Regel nach Anhörung auch der Fakultätskonferenz - vorläufig suspendieren, bis die Angelegenheit im ordentlichen Verfahren abgeschlossen ist. Bis zum Abschluss des Verfahrens darf der vorläufig Suspendierte keine Lehrtätigkeit ausüben, und seine Stelle darf nicht endgültig neu besetzt werden.

Kapitel VI Die Studierenden

Art. 25

Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die Immatrikulation oder durch die Aufnahme unter die Gasthörer, die vom Rektor vorgenommen werden. Mit der Zulassung sind die Bewerber auf die Ordnung der Fakultät verpflichtet.

Art. 26

1. Zur Immatrikulation ist ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Reifezeugnis erforderlich. Ausländer werden unter den Bedingungen immatrikuliert, wie sie an den deutschen Universitäten gelten. Außerdem muss ein kirchliches Führungszeugnis gemäß Art. 24 § 1 Ziff. 1 der "Ordinationes" vorgelegt werden.

2. Als ordentlicher Hörer wird immatrikuliert, wer einen akademischen Grad anstrebt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den entsprechenden Prüfungen sind der jeweiligen Prüfungsordnung zu entnehmen. Wer keinen akademischen Grad anstrebt, kann gemäß Art. 25 § 1 der "Ordinationes" als außerordentlicher Hörer immatrikuliert werden. In diesem Fall werden die Prüfungen im Rahmen der Bestimmungen des Konkordates zwischen dem Hl. Stuhl und dem Land Preußen vom 14. Juni 1929 (Art. 12 Abs. 2) durchgeführt.
3. Ein immatrikulierter Studierender, der nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen will, hat sich bei der Fakultät zurückzumelden.
4. Auf Antrag kann ein Immatrikulierter vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
5. Als Gasthörer kann für jeweils ein Semester zugelassen werden, wer an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Gegenständen aus dem Lehr- und Forschungsbereich der Fakultät interessiert ist.
6. Studierende, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert sind, können als Zweithörer für einzelne Veranstaltungen zugelassen werden und Leistungsnachweise erwerben.

Art. 27

1. Die Immatrikulation wird versagt, wenn die in Art. 26 Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.
Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn der Studienbewerber
 - a) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 - b) an einer übertragbaren Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit anderer Personen gefährdet, mit denen er im Rahmen seines Studiums in enge Berührung kommt, oder er bei Verdacht einer solchen Krankheit oder aus einem sonstigen begründeten Anlass ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt.
2. Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde.
3. Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn ein Studierender durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsmäßigen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder einen Hochschullehrer oder einen Studierenden von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abzuhalten versucht. Gleiches gilt, wenn ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt. Die Androhung des Widerrufs der Immatrikulation muss dem Widerruf vorhergehen, es sei denn, es liegt ein besonders schwerer Ordnungsverstoß vor.

Art. 28

1. Ein Studierender ist auf eigenen Antrag zu exmatrikulieren.
2. Er kann exmatrikuliert werden, wenn er sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein. Ein Studierender kann auch dann exmatrikuliert werden, wenn er ein nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliches Examen endgültig nicht bestanden hat.
3. Ein Studierender wird mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die das Studium beendende Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, exmatrikuliert, es sei denn, dass er das Lizentiat oder Doktorat anstrebt. In diesen Fällen erfolgt die

Exmatrikulation entweder nach Abschluss dieser Verfahren oder dann, wenn die Verfahren nicht innerhalb angemessener Frist abgeschlossen werden.

Art. 29

Die Versagung, die Zurücknahme und der Widerruf der Immatrikulation sowie die Exmatrikulation erfolgen durch schriftlichen Bescheid des Rektors.

Gegen einen solchen Bescheid kann der Studierende innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch bei der Fakultätskonferenz einlegen.

Art. 30

Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Sie gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des Großkanzlers bedarf.

Kapitel VII Der Studiengang und akademische Grade

Art. 31

Für Vorlesungen, Seminare und Prüfungen gelten die vom Großkanzler in Kraft gesetzten Studien- und Prüfungsordnungen der Theologischen Fakultät Fulda.

Art. 32

Zur Vertiefung und Weiterführung des Studiums werden Kolloquien und Spezialkurse angeboten.

Art. 33

Die Theologische Fakultät Fulda verleiht die akademischen Grade:

Diplom-Theologe (Dipl.-Theol.),

Lizentiat der Theologie (Lic. theol.),

Doktor der Theologie (Dr. theol.).

Die Theologische Habilitation berechtigt, dem Titel "Dr. theol." den Zusatz "habil." hinzuzufügen.

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verleihung der akademischen Grade werden durch gesonderte Ordnungen geregelt. Das gilt auch für die Habilitation.

Die Fakultät kann in außerordentlichen Fällen für hervorragende Verdienste um Theologie und Kirche den "Dr. theol. honoris causa" verleihen. Hierzu bedarf sie der Zustimmung des Großkanzlers, der vorher das "Nihil obstat" des Hl. Stuhles einholt.

Kapitel VIII Die Einrichtungen der Fakultät

Art. 34

Bibliothek der Theologischen Fakultät ist die "Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Fulda". Bestehende Eigentumsrechte des Priesterseminars bleiben unberührt.

Die Fakultät beauftragt einen wissenschaftlichen Bibliothekar mit der Leitung der "Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Fulda". Art. 8 Ziff. 8 bleibt unberührt.

Art. 35

In Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten steht dem Rektor das Sekretariat der Fakultät zur Seite.

Art. 36

Dem Rektor obliegt die allgemeine Aufsicht über das Gebäude der Fakultät. Für den Erlass einer Hausordnung im Fakultätsgebäude ist die Fakultätskonferenz zuständig.

Kapitel IX Theologische Fakultät und Priesterseminar

Art. 37

Die Leitung der Theologischen Fakultät ist von der Leitung des Priesterseminars getrennt. Beide arbeiten zusammen; sie stützen und ergänzen sich in der Weise, dass die Fakultät die spirituelle und seelsorglich-praktische Ausbildungstätigkeit des Priesterseminars fördert, während das Priesterseminar die wissenschaftlichen Ziele der Theologischen Fakultät unterstützt.

Kapitel X Inkrafttreten

Art. 38

Die vorstehende Satzung der Theologischen Fakultät, die die Revision der am 8. Juni 1983 von der Fakultätskonferenz nach Einarbeitung der von der S. Congregatio pro Institutione Catholica und dem Hessischen Kultusminister erteilten Auflagen beschlossenen Fassung darstellt, wurde am 09.12.1998 verabschiedet.

Die Satzung tritt nach Bestätigung durch den Großkanzler und nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 10. März 2000 mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Fulda im kirchenrechtlichen Sinn in Kraft. Für den staatlichen Bereich tritt sie nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.